

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.02.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 14.02.2023 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

### **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

### **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

§ 10 Frist für den Studienabschluss

§ 11 Studienberatung

### **E. Bachelorgesamtnote**

§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

## § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Molekulare Medizin (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Molekulare Medizin. <sup>2</sup>Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. <sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 8 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 240 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) <sup>1</sup>Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 60 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

## § 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

## § 4 Aufbau des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P / WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule Molekulare Medizin					
1	1	P	Chemie für Molekulare Medizin	K	9
1	2	P	Medizinische Physik	K	6
1	3	P	Ringvorlesung Biomoleküle und Zelle und Molekulare Medizin	K	6
1	4	P	Grundlagen der Anatomie	K	6
1	5.1	P	Molekularbiologie I	K	3
2	5.2	P	Molekularbiologie II	K	6
2	7	P	Biomathematik	K	3
2	8	P	Physikalische Chemie	K	4
2	9.1	P	Biochemie I	K	5
3	9.2	P	Biochemie II	K	6
2	11	P	Pathologie/Neuropathologie	K	6
3	14.1	P	Biostatistik	H	3
4	14.2	P	Biometrie/Epidemiologie	H	3
3	15	P	Medizinische Mikrobiologie	K	6
3	16.1	P	Zellbiologie I	K	3

4	16.2	P	Zellbiologie II	K	6
3	17	P	Vegetative Physiologie	K	6
3	18	P	Human- und Molekulargenetik	K	6
4	20	P	Immunologie	K + Pr	6
4	21	P	Neurophysiologie	K	6
4	29	P	Bioinformatik	K	3
7	24	P	Neurobiologie	K	3
7	25	P	Pharmakologie/Toxikologie	mP	6
7	27	P	Virologie	K	3
7	28.1	P	Onkologie I	K	3
8	28.2	P	Onkologie II	K	3
<b>Bereich Auslandsaufenthalt (siehe Absatz 3)</b>					
5	23.1	P	Auslandsaufenthalt I (Module im Umfang von 30 CP aus dem Angebot der aufnehmenden Universität)	je nach belegtem Modul	30
6	23.2	P	Auslandsaufenthalt II (Module im Umfang von 30 CP aus dem Angebot der aufnehmenden Universität)	je nach belegtem Modul	30
<b>Wahlpflichtbereich: Individuelle Schwerpunktsetzung (siehe Satz 2)</b>					
7-8	-	WP	Module aus dem Studiengang Molekulare Medizin oder aus anderen Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	12
<b>Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen</b>					
1	6	P	Präsentationstechniken	Pr	1
2	10	P	Versuchstierkunde und forschungsethische Fragen	K	3
3-4	35	P	Scientific Literature: Critical Analysis & Effective Writing	PF	5
2	13	P	Oral Communication	Pr	2
8	22	P	Biologische Sicherheit	K	3
1-8	39	P	Studium Professionale (Module im Umfang von 10 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	-	10
<b>Bereich Abschlussmodul</b>					
8	30.1	P	Projektmodul	-	6
8	30.2	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, Pr = Präsentation, PF = Portfolio, mP = mündliche Prüfung.

<sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – aus den wählbaren Modulen 12 CP zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 24 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Davon werden insgesamt 14 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen 6 (1 CP übK), 10 (3 CP übK), 35 (5 CP übK), 13 (2 CP übK) und 22 (3 CP übK) erworben. <sup>3</sup>Die verbleibenden 10 CP werden im Modul 39 erworben.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs sind den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende Auslandsaufenthalte an ausländischen Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen im Umfang von zusammen einem Studienjahr (60 CP), in der Regel im 5. und 6. Fachsemester zu absolvieren. <sup>2</sup>Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt (vgl. Tabelle in Absatz 1) erworben. <sup>3</sup>Der Auslandsaufenthalt kann für ein zweisemestriges Auslandsstudium oder ein zweisemestriges Auslandspraktikum oder eine semesterweise Kombination von Auslandsstudium und Auslandspraktikum genutzt werden. <sup>4</sup>Für ein erfolgreich absolviertes Semester an der ausländischen Hochschule werden 30 CP vergeben, wenn Lehrveranstaltungen oder in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene äquivalente Veranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens acht Semesterwochenstunden pro Semester belegt und die in diesen Lehrveranstaltungen bzw. äquivalenten Veranstaltungen angebotenen Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden; der Nachweis hierfür obliegt der bzw. dem Studierenden. <sup>5</sup>Für ein Auslandspraktikum mit einer Mindestdauer von 4 Monaten pro Semester werden pro Semester 30 CP vergeben; es muss im Ausland absolviert werden. <sup>6</sup>Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. <sup>7</sup>Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. <sup>8</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. <sup>9</sup>Wird nach Satz 8 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO; bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden die Leistungen im Bereich Auslandsaufenthalt nicht mit einbezogen.

## **§ 5 Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## **§ 6 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

## **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

#### **§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Außer unter den Voraussetzungen des Absatz 1 können Klausuren nur unter den Voraussetzungen dieses Absatzes und der nachfolgenden Absätze 3 bis 9 ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Es sind jeweils allen Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden. <sup>5</sup>Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung angegeben werden, ob es sich um eine Einfachauswahlaufgabe (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) oder um eine Mehrfachauswahlaufgabe (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) handelt.

(3) Bei Klausuren, die von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden, werden die Aufgaben von allen Prüferinnen und Prüfern gemeinsam ausgearbeitet oder von einer oder mehreren Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren, ausgearbeitet und von allen weiteren Prüferinnen und Prüfern genehmigt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind von der Person bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren, vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. <sup>3</sup>Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden (Eliminierung); die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Klausur ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Eliminierung einer Prüfungsaufgabe darf sich nicht zum Nachteil einer Kandidatin oder eines Kandidaten auswirken.

(5) <sup>1</sup>Klausuren gemäß Absatz 2 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben bestehen, sind, sofern im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, bestanden, wenn die Kandidatin

oder der Kandidat insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der Kandidatin oder vom Kandidat zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten, die im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben, liegt (relative Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt.

(6) Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

(7) Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(8) <sup>1</sup>Für Klausuren gemäß Absatz 2 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben bestehen, gelten die Regelungen des Absatz 5 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der von der Kandidatin oder vom Kandidat erreichten Gesamtzahl an Rohpunkten zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Diese Gesamtzahl wird wie folgt ermittelt:

1. Pro Frage kann eine bestimmte Anzahl an Rohpunkten erzielt werden; dabei wird für jede korrekt angekreuzte oder korrekt nicht angekreuzte Antwortmöglichkeit ein Punkt vergeben.
2. Für jede inkorrekt angekreuzte oder inkorrekt nicht angekreuzte Antwortmöglichkeit wird jeweils ein Minuspunkt vergeben; die für eine Frage vergebene Punktzahl kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten.
3. Die Summe der erreichten Punkte nach Schritt 1 und 2 kann mit einem Gewichtungsfaktor verrechnet werden und das Produkt dieser Rechnung ergibt dann die in der Frage erzielten Rohpunkte; werden Gewichtungsfaktoren verwendet, sind diese in der Aufgabenstellung bei jeder Frage auszuweisen.
4. Die Summe aus den jeweils nach den Ziffern 1 bis 3 ermittelten Rohpunkten pro Frage ergibt die erreichte Gesamtzahl an Rohpunkten.

(9) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(10) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 4 Satz 3 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(11) Haben sich weniger als 15 Kandidatinnen und Kandidaten zur Teilnahme an einer Klausur gemäß der Absätze 2 bis 10 angemeldet, wird diese nicht im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß der Absätze 2 bis 10 durchgeführt.

(12) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 8 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 BRPO geregelt. <sup>2</sup>Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 BRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Wochen.

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 120 CP aus den Modulen des Studiengangs.

## **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

### **§ 10 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 11 Studienberatung**

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn im Studiengang nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 60 CP.

## **E. Bachelorgesamtnote**

### **§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden jedoch die Module 23.1 und 23.2 nicht mit einbezogen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2024 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 14.02.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin